

die Justizorgane schlechthin, sondern für die Rechtsprechung im besonderen klargestellt.

Daß aber die Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung absolute Geltung haben muß, ist offenbar, wie der entschiedene Fall zeigt, noch nicht richtig verstanden worden. In der sozialistischen Gesellschaft wird die Leitung auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus aufgebaut, das in den verschiedenen Etappen, in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen, in den verschiedenen Organisationsformen verkörpert wird.

Der demokratische Zentralismus ist — das muß immer wieder betont werden — nicht nur ein Struktur- oder Organisationsprinzip, sondern eine objektive Notwendigkeit, um den endgültigen Sieg des Sozialismus zu sichern. Er ist auf dem Gebiet der Tätigkeit der Justizorgane, insbesondere aber auf dem Gebiet der Rechtsprechung, die Garantie für die einheitliche Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gesamten Staat und damit für die einheitliche Rechtsanwendung, d. h. die Stabilität und Sicherung des sozialistischen Rechts.

Wenn in dem entschiedenen Fall fest gestellt worden ist, daß Richter eines Bezirksgerichts die Meinung vertreten, in ihrer eigenen Spruchpraxis nicht an die vom Obersten Gericht entwickelten Rechtsgrundsätze gebunden zu sein, so kann ein solches Verhalten die Stabilität des sozialistischen Rechts nicht garantieren. Sie kann auch nicht in den Fällen garantiert werden, in denen Richter glauben, „wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten“ von den Rechtsgrundsätzen des Obersten Gerichts abweichen zu können. Diesen falschen Auffassungen liegt eine Verkenning der Prinzipien des demokratischen Zentralismus zugrunde. Vielleicht verbirgt sich aber hinter ihnen auch eine noch nicht überwundene bürgerliche und individualistische Rechtsideologie.

Der demokratische Zentralismus erfordert die Befolgung der Entscheidungen des Obersten Gerichts auch deshalb, weil er eine einheitliche Rechtsprechung verlangt. Diese kann grundsätzlich nur dann erreicht werden, wenn die Kreis- und Bezirksgerichte in ihren Entscheidungen die in Urteilen oder Richtlinien des Obersten Gerichts bekannt gewordene Rechtsansicht zugrunde legen. Es kann nicht geduldet werden, daß Gerichte der Befolgung von Weisungen „aus dem Wege gehen“ oder, was auch mitunter zu beobachten ist, gegen Richtlinien des Obersten Gerichts verstoßen. Letzteres ist besonders bei der Anwendung des § 19 EheVO noch der Fall.

Ob das Instanzgericht der Befolgung von Weisungen „aus dem Wege geht“ oder ob es glaubt, an die Rechtsgrundsätze des Obersten Gerichts nicht gebunden zu sein — in jedem Fall ist ein solches Verhalten nicht nur eine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, sondern auch eine Verletzung der staatlichen Disziplin. In der hier entschiedenen Sache wiegen die Verletzungen deshalb um so schwerer, weil es sich um Weisungen handelte, die schon nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift verbindlich waren. Es ist deshalb nicht nur den an dieser Entscheidung beteiligt gewesenen Richter des Bezirksgerichts, sondern auch allen anderen Justizfunktionären zu empfehlen, sich der Ausführungen von Benjamin in NJ 1950 S. 216/217 zu erinnern. Die bewußte Nichtbefolgung von Weisungen des Obersten Gerichts ist, wie der 2. Zivilsenat ausgeführt hat, eine schwere Pflichtwidrigkeit, die in Zukunft nicht mehr zugelassen werden kann.

Heinz Erler,  
Richter am Obersten Gericht

Quelle: „Neue Justiz“ 1961, S. 104.

**Aus:** „Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf der Grundlage der neuen Ordnungen“

Anleitung Nr. 3/61 des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 1961

Die neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe erfordern von allen zentralen Organen der Staatsmacht eine Überprüfung und Änderung ihrer eigenen und der Arbeitsweise ihrer nachgeordneten Organe, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen. Diese Aufgabe obliegt auch dem Ministerium der Justiz entsprechend der den Bezirks- und Kreisgerichten gemeinsam mit den Volksvertretungen auf erlegten Verantwortung.

Gemeinsam mit dem Gerichtsverfassungsgesetz bilden nunmehr die mit den neuen Ordnungen getroffenen Regelungen die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen ... Dementsprechend hat der Bezirkstag oder Kreistag die Verantwortung, das Gericht auf die politischen und ökonomischen Schwerpunkte in seinem Bereich zu orientieren.

II

Die Hauptformen des Auftretens der Gerichte vor den Volksvertretungen

1. Die Rechenschaftslegung der Richter und des Gerichts

Die Forderung nach einem immer stärkeren Zusammenwirken zwischen Justiz- und örtlichen Organen fand bisher ihre gesetzliche Grundlage im GVG, wo in § 5 die Gerichte ausdrücklich zur Rechenschaftslegung und Zusammenarbeit verpflichtet werden, sowie in § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht, wo zunächst die Auskunftspflicht der zentralgeleiteten Organe gegenüber den örtlichen Organen der Staatsmacht ihrer territorialen Ebene festgelegt wurde. In den neuen Ordnungen wurde nunmehr ebenfalls die Rechenschaftspflicht des gesamten Gerichts und der einzelnen Richter gegenüber dem Bezirks- bzw. Kreistag festgelegt. Die Rechenschaftslegung nach § 5 GVG ist die Konsequenz aus der Wahl der Richter durch die Volksvertretung. In ihr dokumentiert sich die Verantwortung der Volksvertretung für die politische Leitung ihres Territoriums. Die Rechenschaftslegung der Richter vor der Volksvertretung findet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode, auf Verlangen der Volksvertretung auch schon vorher statt. In ihr berichtet der betreffende Richter über seine gesamte geleistete Arbeit, ausgehend von der Fragestellung, wie er in seiner Rechtsprechung und politischen Massenarbeit die der Justiz generell übertragenen Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung der sozialistischen Verhältnisse erfüllt hat, wie es ihm dabei gelungen ist, die vor der jeweiligen Volksvertretung stehenden politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben lösen zu helfen, und inwieweit er somit das durch seine Wahl in ihn gesetzte Vertrauen der Volksvertretung gerechtfertigt hat. In der Rechenschaftslegung stellt sich jeder einzelne Richter der Volksvertretung zur Kritik.

Quelle: „Neue Justiz“ 1961, S. 843.

*Den Grundsatz der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richter kennt das kommunistische Recht nicht. Ein Richter kann auch innerhalb seiner Wahlperiode jederzeit von seinem Amt abberufen werden. Das ist bereits dann möglich, wenn der Richter gegen die von der SED aufgestellten „10 Gebote der sozialistischen*